

Antrag

der Abgeordneten Markus Herbrand, Till Mansmann, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, Katja Hessel, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Torsten Herbst, Dr. Gero Hocker, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Karsten Klein, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Michael Georg Link, Christoph Meyer, Alexander Müller, Dr. Martin Neumann, Matthias Seestern-Pauly, Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

COVID-19-Impfstoffe von der Umsatzsteuer befreien

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Ziel, die Kosten der Corona-Pandemie zu reduzieren und einen schnellen Zugang zu medizinischem Behandlungsbedarf zu gewährleisten, haben die EU-Mitgliedstaaten Anpassungen der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie beschlossen, die es ermöglichen, die Kosten zur Bekämpfung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs maßgeblich zu senken. Bereits seit dem 11. Dezember 2020 besteht die Möglichkeit, dass sowohl die Lieferung von COVID-19-In-vitro-Diagnostika als auch die Erbringung von Dienstleistungen, die eng mit diesen Diagnostika zusammenhängen, entweder unter einen ermäßigten Steuersatz fallen können oder gänzlich von der Umsatzsteuer befreit werden (siehe hierzu: Richtlinie (EU) 2020/2020 des Rates vom 7. Dezember 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf zeitlich befristete Maßnahmen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer für COVID-19-Impfstoffe und -In-vitro-Diagnostika als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie). Die Möglichkeit der Umsatzsteuerbefreiung ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Sie besteht für alle Impfstoffe, Schnelltests und Dienstleistungen, die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingesetzt werden und den Rechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen.

Der Bund, der die Beschaffung der Impfstoffe übernimmt und diese an die Länder verteilt, stellt rund 8,8 Milliarden Euro zur Verfügung, um insgesamt 635,1 Millionen Dosen Impfstoff der Hersteller BioNTech/Pfizer, Moderna und AstraZeneca einzukaufen. Wird die Möglichkeit der temporären Umsatzsteuerbefreiung nicht genutzt, fallen je Impfdosis 19 Prozent Umsatzsteuer an; Gleiches gilt

für alle anderen Medizinprodukte und Dienstleistungen, die zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt werden.

Nach Ansicht der Antragsteller würden neben dem Bund insbesondere auch die Pflegeversicherungen davon profitieren, wenn sie die Möglichkeit der genannten Steuerfreiheit ausschöpften. So würden sich etwa die Kosten für Corona-Schnelltests, die die Pflegeversicherungen in Pflegeheimen und bei Pflegediensten gemäß § 11 der Coronavirus-Testverordnung anteilig übernehmen, erheblich reduzieren. Ähnliche Entlastungen sind für Krankenkassen zu erwarten sowie für Dienstleister, die etwa gewährleisten, dass die Kühlketten für Arzneimittel wie zum Beispiel Impfstoffe aufrechterhalten werden.

Nach Ansicht der Antragsteller sollte die Möglichkeit der temporären Umsatzsteuerbefreiung für alle möglichen Fälle eingesetzt werden, um sicherzustellen, dass die Pandemie unbürokratisch, zeitnah und kosteneffizient bekämpft wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die von den EU-Mitgliedstaaten geschaffene Möglichkeit der Steuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug für die Lieferung von COVID-19-In-vitro-Diagnostika und für die Erbringung von Dienstleistungen, die eng mit diesen Diagnostika zusammenhängen, zu nutzen und für alle erlaubten Fälle auszuschöpfen.

Berlin, den 23. Februar 2021

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Angesichts der Dringlichkeit der Lage sollte umgehend ein erschwinglicher Zugang zu COVID-19-Impfstoffen und In-vitro-Diagnostika sowie zu Dienstleistungen, die eng mit diesen Diagnostika zusammenhängen, sichergestellt werden. Neben dem Bund, der zurzeit in zahlreichen Bereichen der Pandemiebekämpfung gegenüber den Ländern und Gemeinden in Vorleistung getreten ist, werden auch nichtstaatliche Akteure entlastet, die im Zuge der Pandemiebekämpfung erheblichen Belastungen ausgesetzt sind.

Zudem würde durch die Steuerbefreiung eine Verteilung der Rückflüsse der Umsatzsteuer an den Fiskus verhindert. Das Steueraufkommen der Umsatzsteuer wird auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt. Dem Bund, der aus Gründen der Praktikabilität die Mehrheit der Kosten der Pandemiebewältigung übernimmt, erhält somit nur einen Teil der Kosten zurück, die ihm aus der Umsatzsteuer entstanden sind. Diesem vom Gesetzgeber ungewünschten Effekt wird durch die Forderung dieses Antrags entgegengewirkt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.